

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Film der Zürcher Hochschule der Künste (StO BFI)

vom 19. Januar 2022

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Bachelorstudiengang Film.

§ 2. Ziel des Studiengangs

¹ Das Studium Bachelor of Arts in Film dient der Vermittlung von Kompetenzen in Praxis und Theorie, die einen Einstieg in die Berufsfelder Film und audiovisuelle Medien oder den Zugang zu einem Masterstudium im jeweiligen Bereich ermöglichen.

² Das Studium Bachelor Film, Major Film dient dem Erlangen einer filmgestalterischen Kompetenz in den Bereichen filmisches Erzählen/Dramaturgie, Inszenierung, Bild, Ton und Montage in dokumentarischen, fiktionalen sowie hybriden Formaten und der Erarbeitung der Grundlagen einer eigenen künstlerischen Haltung.

³ Das Studium Bachelor Film, Major Production Design dient der Ausbildung der Fähigkeit zu professionellem Handeln mit Raum und filmischen Bild.

§ 3. Major- Studienprogramme

¹ Der Bachelorstudiengang umfasst die folgenden Major-Studienprogramme im Umfang von jeweils 150 Credits:

- a. Major Film im Umfang,
- b. Major Production Design.

² Die Anhänge dieser StO beschreiben die Major-Studienprogramme.¹

B. Zulassung zum Studium

§ 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

¹ Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen gemäss § 6, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

² Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus mindestens zwei Angehörigen des lehrenden Personals² sowie der Major-Studienprogrammleitung des jeweiligen Major-Studienprogramms besteht. Die Zulassungsprüfungskommission kann sich für die Einzelgespräche der Eignungsabklärung aufteilen und zur Abschlussrunde, bei der alle Prüfungsteile abschliessend bewertet werden, wieder zusammenkommen.

§ 6. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung

Es ist zusätzlich der Nachweis über eine mindestens 6-monatige Arbeitswelterfahrung (zu einem 100%-Beschäftigungsgrad) oder einem gestalterischen Propädeutikum erforderlich.

§ 7. Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse.

² Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt:

- a. Deutsch als Muttersprache,
- b. Fach Deutsch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4)¹ oder
- c. Deutschzertifikat gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): C1.

³ Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4)¹ oder
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2.

⁴ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

§ 8. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, zusätzliche Voraussetzungen, Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lösung von Aufgaben zu vorgegebenen Themen,
- c. Portfolio,
- d. Motivationsschreiben,
- e. Vorbildungszeugnisse gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschul-spezifischen Erlasse.

§ 9. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 8 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

§ 10. Fachliche Eignungsabklärung

¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

² Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum mehrtägigen zweiten Teil der Eignungsabklärung.

³ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht für den Major Film aus folgenden Elementen:

- a. Einzelarbeit: vorgegebene dramaturgische und bildgestalterische Aufgaben,
- b. Gruppenarbeit: Präsentation und Diskussion gestalterischer Arbeiten,
- c. individuelles Aufnahmegespräch.

⁴ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht für den Major Production Design aus folgenden Elementen:

- a. Einzelarbeit: vorgegebene filmisch/räumlich spezifische Aufgabe,
- b. individuelles Aufnahmegespräch inklusive Präsentation der Ergebnisse der Aufgabe.

⁵ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des zweiten Teils der Eignungsabklärung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁶ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 11. Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. Entwicklungsfähigkeit (künstlerisches Potenzial),
- b. Qualität der Arbeitsproben (Leistungen),
- c. Motivation, Interesse, Neugier (Arbeitsverhalten),
- d. Intensität (Arbeitsdisziplin),

- e. Selbsteinschätzung (Selbstkompetenz/Reflexionsfähigkeit),
- f. Team- und Kommunikationsfähigkeit (soziale Kompetenz).

C. Struktur des Studiums

§ 12. Studiendauer

Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs und höchstens acht Semester.

D. Studienleistungen

§ 13. Bestehen der Major-Studienprogramme

Die erforderlichen Credits für das Bestehen der Major-Studienprogramme sind in den Programmstrukturen in den Anhängen geregelt.

§ 14. Bewertungskriterien

¹Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. gestalterische Fähigkeiten,
- b. Reflexionsfähigkeit und Kontextualisierung,
- c. Kommunikationsfähigkeit,
- d. technisches Können,
- e. theoretisches Wissen,
- f. Originalität der Arbeit.

²Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss den Anhängen bewertet.

E. Organisation des Studiums

§ 15. Praktikum

¹Die Studienleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung des Praktikums in Filmproduktionen und Forschungsarbeiten vor Praktikumsbeginn.

²Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

³Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz.

F. Abschluss

§ 16. Abschluss im Major-Studienprogramm

¹Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. Schriftliche Bachelorarbeit,
- b. Präsentation einer praktischen Bachelorarbeit (künstlerischen Arbeit),
- c. Teilnahme am Diplomkolloquium.

²Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens einer Person (Professorin, Professor oder Dozentin, Dozent)² aus der Fachrichtung Film sowie mindestens einer internen oder externen Fachexpertin oder einem internen oder externen Fachexperten.

³Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

⁴Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

G. Rechte an Immaterialgütern und Produktion

§ 17. Rechteinhaberschaft

¹Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

²Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

§ 18. Produktion

¹ Die Studienleitung vertritt die ZHdK in ihren Funktionen als Produzentin.

² Die Details betreffend Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Studierenden bei der Erarbeitung von Projekten sind für den Major Film in den «Richtlinien Praxis: Skizzen» und für den Major Production Design in den «Richtlinien Praxis: Raumlabor» festgelegt.

H. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

² Es gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.

§ 20. Übergangsbestimmung

¹ Bachelorstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2023/24 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Bachelor of Arts in Film der ZHdK vom 07.02.2018 sowie Ausbildungskonzept ab.

² Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

³ Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach § 34 RO.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 13. Dezember 2023. In Kraft seit 1. Februar 2024.

² Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Juli 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts in Film

vom 19. Januar 2022

Major Film

Studienstufe: Bachelor

Umfang: Major-Studienprogramm mit 150 Credits

Abschluss: «Bachelor of Arts ZHdK in Film mit Major Film»

Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- eine bilderzählerische Begabung.
- die Fähigkeit, in komplexen Arbeitsstrukturen und unter aufwendigen technischen und infrastrukturellen Bedingungen zu arbeiten.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- handwerklich und methodisch Filme zu gestalten,
- Filme durch eine individuelle, filmische Haltung und ein visuell-narratives Gestaltungsvermögen zu prägen,
- mit den Grundkenntnissen in den Kerngebieten Drehbuch/Storytelling, Producing, Kamera, Film Editing, Sound Design und Virtual Production kreativ und zielorientiert umzugehen und dadurch in diversen Gewerken der Filmproduktion mitarbeiten zu können,
- filmisches Erzählen unterschiedlichster Art auf ganzheitliche Weise anzuwenden,
- kollaboratives Arbeiten kreativ und innovativ zu gestalten und anzuleiten,
- durch Methodenkenntnisse in Filmanalyse und Basiswissen in Filmgeschichte vertiefte Erkenntnisse des filmischen Gestaltungsprozesses zu erlangen,
- sachgerechte Analysen von und Kritik an Filmen zu entwickeln und berufsbezogen anzuwenden.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Film im Bachelor müssen mind. 150 Credits absolviert werden.	
Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 18 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:	
Theorie	mind. 27 Credits davon min. 21 Credits aus P-Modulen und min. 6 Credits aus WP-Modulen
Craft	mind. 43 Credits, davon mind. 33 Credits aus P-Modulen und mind. 10 Credits aus WP-Modulen
Praxis	mind. 34 Credits aus P-Modulen, davon mind. 22 Credits aus P-Modulen und mind. 12 Credits aus WP-Modulen
Campus	mind. 10 Credits aus P-Modulen
Abschluss	mind. 18 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 19. Januar 2022 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.

Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts in Film

vom 19. Januar 2022

Major Production Design

Studienstufe: Bachelor

Umfang: Major-Studienprogramm mit 150 Credits

Abschluss: «Bachelor of Arts ZHdK in Film mit Major Production Design»

Eingangskompetenzen:

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über

- visuell-räumliche, zeichnerische und handwerkliche Begabungen,
- die Fähigkeit, in komplexen Arbeitsstrukturen und unter aufwendigen technischen und infrastrukturellen Bedingungen zu arbeiten.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- künstlerische Strategien zu entwickeln und den Raum für Filmhandlungen zu entwerfen, in geeigneten Formaten sowie Modellen zu visualisieren und für die Filmproduktion zu realisieren,
- sich in die Teamarbeit mit den Disziplinen Regie und Kamera einzubringen, um die visuelle Form und den Handlungsraum eines filmischen Vorhabens zu entwickeln,
- verschiedene raumabbildende Verfahren anzuwenden,
- verschiedene Präsentationsformen (Prävisualisierungen) anzuwenden,
- Räume und Raumvorstellungen persönlich stilsicher zu entwerfen, zu realisieren und zu präsentieren,
- durch Methodenkenntnisse in Filmanalyse und Basiswissen in Filmgeschichte vertiefte Erkenntnisse des filmischen Gestaltungsprozesses zu erlangen,
- sachgerechte Analysen von und Kritik an Filmen zu entwickeln und berufsbezogen anzuwenden.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Production Design im Bachelor müssen mind. 150 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:

Theorie	mind. 30 Credits aus P-Modulen
Craft	mind. 25 Credits aus P-Modulen
Praxis	mind. 68 Credits aus P-Modulen
Campus	mind. 10 Credits aus P-Modulen
Abschluss	mind. 17 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 19. Januar 2022 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Herbstsemester 2023/24 oder später beginnen.